

Jugendordnung des Turnvereins „Grundstein zur Einigkeit“ Windecken e.V.

§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend des TV Windecken sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis 25 Jahren sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder des Jugendrates.

§2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird vom Jugendrat geführt und verwaltet sich selbständig. Ein mindestens 16-jähriges Mitglied des Jugendrates ist Mitglied im Gesamtvorstand des TV Windecken. Der Vorstand des Jugendrates entsendet einen mindestens 16-jährigen Vertreter zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

Die zentralen Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- A) Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
- B) Aufbau einer jugendgemäßen Mitbestimmungskultur,
- C) Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Gesamtvorstand, mit anderen Vereinen, mit Jugendpflege sowie mit anderen Bildungseinrichtungen)

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendrat

§4 Jugendversammlung

- A) Die Jugendversammlung setzt sich aus der in §1 genannten Personen ab 10 Jahren zusammen und ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- B) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - In Jahren mit gerader Jahreszahl Wahl vom Vorstand des Jugendrates für jeweils maximal zwei Jahre.
 - Information über Aktivitäten in der Zeit seit der letzten Jugendversammlung,
 - Ideen für die Arbeit des Jugendrates entwickeln,
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit,
 - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
- C) Die ordentliche Jugendversammlung findet in Jahren mit gerader Jahreszahl mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung über mindestens ein vereinseigenes Medium (z.B. Vereinsmagazin, Newsletter, Webseite) mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angekündigt.
- D) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendrates diese beschlossen hat.
- E) Bei Abstimmungen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§5 Jugendrat

- A) Der Jugendrat besteht aus
 - Dem von der Jugendversammlung gewählten Vorstand (mindestens eine Person, die 16 Jahre alt ist)
 - Einem Jugendvertreter aus jeder Abteilung oder Sparte des Vereins,
 - Durch den Jugendrat oder die Jugendversammlung berufene Personen.
- B) Der Jugendrat ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- C) Zu den Aufgaben des Jugendrates gehören die Planung und Durchführung von Vereinsangeboten für die Vereinsjugend und die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- D) In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied ab 10 Jahren wählbar.
- E) Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse, der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- F) Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf statt, dies geht auch online.

§6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nach vorheriger Ankündigung von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung treten durch Beschluss der Jugendversammlung in Kraft.

vom 18.02.2023